

Angelehnt an das deutsche Jugendschutzgesetz und inspiriert von Fragen, die in diesem Zusammenhang an die Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz gerichtet wurden, haben wir die Botschaften zahlreicher europäischer Länder um Unterstützung bei der Beantwortung der folgenden Fragen gebeten; die diplomatischen Vertretungen haben uns oft an Informationsquellen in ihrer Heimat verwiesen. Wir bedanken uns herzlich für die Kooperationsbereitschaft!

Österreich

In Österreich ist der Jugendschutz nicht einheitlich geregelt. Der Jugendschutz ist hinsichtlich der Gesetzgebung und Vollziehung eine Angelegenheit der Länder (Art. 15 der Österreichischen Bundesverfassung). Die Angelegenheiten des Jugendschutzes werden daher von den Ämtern der Landesregierungen und den Bezirksverwaltungsbehörden wahrgenommen. Der Jugendschutz ist in den Jugendschutzgesetzen der Länder geregelt. Gesetzestexte der Jugendschutzgesetze der Länder können im Volltext im Rechtsinformationssystem des Bundeskanzleramtes unter www.bka.gv.at nachgelesen werden. Es gilt das sogenannte Territorialitätsprinzip, wonach immer das Gesetz jenes Bundeslandes zur Anwendung kommt, in dem der Jugendliche sich gerade aufhält. Für Kinder und Jugendliche gilt immer das Gesetz jenes Bundeslandes, in dem sie sich gerade aufhalten.

Bis zu welchem Alter gilt man als Kind oder als Jugendlicher?

In Österreich gibt es keine einheitliche Legaldefinition der Begriffe »Kind« und »Jugendlicher«. Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gelten als Minderjährige (§ 21 Abs. 2 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch). Ein Lebensjahr wird immer am Geburtstag vollendet. Nach den Jugendschutzgesetzen der Länder Steiermark, Kärnten, Tirol und Vorarlberg gelten Personen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr als Kinder und Personen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr als Jugendliche.

Nach dem Salzburger Jugendschutzgesetz gelten als Kinder Personen bis zum vollendeten 12. Lebensjahr und Personen ab dem vollendeten 12. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr als Jugendliche. Das Jugendschutzgesetz Oberösterreich bestimmt, dass alle Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr Jugendliche sind. Die Jugendschutzgesetze der Bundesländer Wien, Niederösterreich und Burgenland verwenden anstelle der Begriffe »Kinder« und »Jugendliche« den Begriff »junge Menschen« für Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Mit dem Inkrafttreten des Kindschaftsrechtsänderungsgesetzes am 1.7.2001 wurde die Altersgrenze für die Volljährigkeit von bisher 19 auf 18 Jahre herabgesetzt.

Ist der Aufenthalt an öffentlichen Plätzen (Straßen, Parks etc.) und in Gaststätten Kindern und Jugendlichen ohne Begleitung der Eltern oder Erziehungsberechtigten gestattet?

| Bundesland | Regelung |
|--|--|
| <p>Wien Niederösterreich Burgenland</p> | <p>Bis zum vollendeten 14. Lebensjahr ist Personen der Aufenthalt an öffentlichen Plätzen von 05:00 bis 22:00 Uhr und darüber hinaus in Begleitung einer Aufsichtsperson oder wenn ein berechtigter Grund (z.B. Heimweg) vorliegt, erlaubt. Ab dem 14. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist Personen in der Zeit von 05:00 bis 01:00 Uhr der Aufenthalt an öffentlichen Plätzen und darüber hinaus in Begleitung einer Aufsichtsperson oder wenn ein berechtigter Grund (z.B. Heimweg) vorliegt, erlaubt.</p> |
| <p>Steiermark</p> | <p>Der Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten (z.B. Plätzen, Straßen, Parks, Freiland), in Gastbetrieben und Vereinslokalen sowie der Besuch von öffentlichen Veranstaltungen ist</p> <p>a) bis zum vollendeten 14. Lebensjahr von 05:00 bis 21:00 Uhr erlaubt. b) ab dem vollendeten 14. bis vollendeten 16. Lebensjahr von 05:00 bis 23:00 Uhr erlaubt. c) ab dem vollendeten 16. Lebensjahr von 05:00 Uhr bis 02:00 Uhr erlaubt.</p> <p>Die zeitlichen Begrenzungen gelten nicht für den Fall, dass die Personen von einer Aufsichtsperson begleitet werden. Ab dem vollendeten 14. Lebensjahr ist der Aufenthalt an Schulen oder Jugendorganisationen auch nach 23:00 Uhr und ohne Begleitung einer Aufsichtsperson erlaubt.</p> |
| <p>Kärnten</p> | <p>Bis zum vollendeten 14. Lebensjahr ist der Aufenthalt an öffentlichen Orten und bei Veranstaltungen von 06:00 bis 22:00 Uhr erlaubt. Vom 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist der Aufenthalt an öffentlichen Orten, bei Veranstaltungen und in Lokalen von 06:00 Uhr bis 24:00 Uhr erlaubt, sowie vom 16. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr von 06:00 bis 02:00 Uhr in den Nächten vor Sonn- und Feiertagen. In Begleitung einer Aufsichtsperson ist der Aufenthalt bis zum vollendeten 14. Lebensjahr bis 01:00 Uhr erlaubt. Kindern, die nicht in Begleitung einer Aufsichtsperson sind, ist ohne triftigen Grund der Aufenthalt in Räumen, die dem Aufenthalt von Gästen im Rahmen des Gastgewerbes dienen, untersagt. Für Jugendliche gilt dieses Verbot in der Zeit von 24:00 Uhr bis 06:00 Uhr, in den Nächten vor Sonn- und gesetzlichen Feiertagen für Jugendliche ab dem vollendeten 16. Lebensjahr von 02:00 bis 06:00 Uhr. Kindern, die von einer Aufsichtsperson begleitet werden, ist der Aufenthalt bis längstens 24:00 Uhr gestattet.</p> |

| | |
|-----------------------|--|
| Oberösterreich | <p>Der Aufenthalt ist an allgemein zugänglichen Orten (z.B. Plätzen, Straßen, Parks, Freigelände), in Gastgewerbebetrieben im Sinn der Gewerbeordnung 1994, in Buschenschenken, bei öffentlichen Veranstaltungen erlaubt</p> <p>1. ohne die Begleitung einer Aufsichtsperson</p> <p>a) bis zum vollendeten 14. Lebensjahr von 05:00 Uhr bis 22:00 Uhr</p> <p>b) vom vollendeten 14 bis zum vollendeten 16 Lebensjahr von 05:00 Uhr bis 24:00 Uhr</p> <p>c) ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ohne zeitliche Begrenzung</p> <p>2. in Begleitung einer Aufsichtsperson bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ohne zeitliche Begrenzung, sofern das Wohl des Jugendlichen nicht gefährdet ist.</p> |
| Salzburg | <p>Bis zum vollendeten 12. Lebensjahr ist der Aufenthalt an öffentlichen Plätzen in der Zeit von 21:00 Uhr bis 05:00 Uhr verboten.</p> <p>Bis zum vollendeten 14. Lebensjahr ist der Aufenthalt von 22:00 Uhr bis 05:00 Uhr und in der Nacht auf Sonn- oder Feiertage von 23:00 bis 05:00 Uhr nicht gestattet. Ab dem 14. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist der Aufenthalt von 23:00 bis 05:00 Uhr und in der Nacht auf Sonn- und Feiertage von Mitternacht bis 05:00 Uhr nicht erlaubt. Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist es nicht erlaubt, sich ohne Begleitung einer Aufsichtsperson in Gastgewerbebetrieben aller Art während der aufgeführten Zeiten aufzuhalten.</p> |
| Tirol | <p>Bis zum vollendeten 14. Lebensjahr dürfen sich Kinder in der Zeit zwischen 22:00 und 05:00 Uhr und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr in der Zeit zwischen 01:00 und 05:00 Uhr nicht ohne eine Aufsichtsperson an allgemein zugänglichen Orten aufhalten. Der Aufenthalt bei öffentlichen Veranstaltungen ist Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr bis 22:00 Uhr und in Begleitung einer Aufsichtsperson bis 24:00 Uhr erlaubt; Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr bis 01:00 Uhr und in Begleitung einer Aufsichtsperson, bei Veranstaltungen von Schulen, Gebietskörperschaften, gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften oder im Rahmen der Jugendbetreuung sowie von Einrichtungen der außerschulischen Jugendarbeit ohne zeitliche Begrenzung.</p> |
| Vorarlberg | <p>Bis zum vollendeten 12. Lebensjahr ist der Aufenthalt zwischen 05:00 und 22:00 Uhr erlaubt. Vom 12. bis zum 14. Lebensjahr ist der Aufenthalt zwischen 05:00 und 23:00 Uhr gestattet. Vom 14. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist der Aufenthalt zwischen 05:00 und 24:00 Uhr erlaubt. Vom 16. bis zum 18. Lebensjahr ist der Aufenthalt von 05:00 bis 02:00 Uhr gestattet.</p> |

Ist der Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben Kinder und Jugendlichen sowie an jugendgefährdenden Orten (z.B. an Orten, an denen sich Prostituierte aufhalten/ Nachtbars) Minderjährigen gestattet?

Die Definitionen für jugendgefährdende Orte variieren etwas, aber überall ist Minderjährigen der Zutritt verboten.

Ist die Abgabe/der Verzehr von Branntwein und anderen alkoholischen Getränken Kindern und Jugendlichen gestattet?

| Bundesland | Regelung |
|-------------------------|--|
| Wien | Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist der Konsum von Alkohol in Schulen verboten. Bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind in der Öffentlichkeit der Erwerb und der Konsum von alkoholischen Getränken verboten. Abgabeverbot von alkoholischen Getränken in der Öffentlichkeit an junge Menschen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr. |
| Burgenland | Bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind in der Öffentlichkeit der Erwerb, der Besitz und der Konsum von alkoholischen Getränken verboten. Es ist verboten, jungen Menschen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr alkoholische Getränke anzubieten und an sie abzugeben. |
| Niederösterreich | Bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind in der Öffentlichkeit der Erwerb, der Besitz und der Konsum von alkoholischen Getränken (auch Mischgetränken und Alkopops) verboten. Es ist verboten, alkoholische Getränke an junge Menschen bis zum 16. Lebensjahr in der Öffentlichkeit abzugeben. |
| Steiermark | Bis zum vollendeten 16. Lebensjahr verboten. Ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ist der Konsum von Getränken, die alkoholische Getränke über 14 Volumprozent Alkohol enthalten, verboten. Es ist verboten alkoholische Getränke, die Kinder und Jugendliche nicht konsumieren dürfen, an diese abzugeben. |
| Kärnten | Bis zum vollendeten 16. Lebensjahr verboten. Jugendliche ab dem vollendeten 16. Lebensjahr dürfen alkoholische Getränke mit einem höheren Alkoholgehalt als 12 Volumprozent sowie Mischgetränke, die gebrannte alkoholische Getränke (Spirituosen) enthalten, nicht trinken, gleichgültig ob diese vorgefertigt sind (z.B. Alkopops) oder selbst hergestellt werden. Alkoholische Getränke dürfen nur bis zu einer Menge konsumiert werden, dass der Alkoholgehalt des Blutes weniger als 0,5 Promille beträgt. Kinder und Jugendliche dürfen alkoholische Getränke, die sie nicht konsumieren dürfen, weder erwerben noch in Besitz nehmen. |

| | |
|-----------------------|--|
| Oberösterreich | Bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind der Erwerb und der Konsum von alkoholischen Getränken verboten. Ab dem vollendeten 16. Lebensjahr sind jedoch übermäßiger Alkoholkonsum sowie Erwerb und Konsum von gebrannten alkoholischen Getränken, auch in Form von Mischgetränken, verboten. Dieses Verbot gilt auch dann, wenn alkoholische Getränke durch Absorbierung an einen pulver-, pastenförmigen oder anderen Trägerstoff gebunden werden. Es ist verboten Alkohol, die Kinder und Jugendliche nicht konsumieren dürfen, an diese abzugeben. |
| Salzburg | Bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind der Erwerb, der Besitz und der Konsum von alkoholischen Getränken verboten. Für Jugendliche ab dem 16. Lebensjahr sind jedoch Erwerb, Besitz und Konsum von gebrannten alkoholischen Getränken und Mischgetränken (z.B. Alkopops) verboten. Sonstige alkoholische Getränke dürfen von Jugendlichen nur insoweit konsumiert werden, als durch den Konsum nicht offenkundig ein Rauschzustand hervorgerufen oder verstärkt wird. Abgabeverbot für alkoholische Getränke, die Kinder und Jugendliche nicht konsumieren dürfen. |
| Tirol | Kinder und Jugendliche dürfen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr keine alkoholischen Getränke erwerben oder in der Öffentlichkeit konsumieren. Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 16. Lebensjahr dürfen jedoch keine gebrannten alkoholischen Getränke und Mischungen, die gebrannte alkoholische Getränke enthalten, unabhängig davon, ob sie vorgefertigt sind (z.B. Alkopops) oder selbst hergestellt wurden, erwerben oder konsumieren. An Kinder und Jugendliche dürfen alkoholische Getränke, die sie nicht konsumieren dürfen, nicht weitergegeben werden. |
| Vorarlberg | Bis zum vollendeten 16. Lebensjahr in der Öffentlichkeit verboten. Ab dem vollendeten 16. Lebensjahr sind jedoch übermäßiger Alkoholkonsum sowie Erwerb, Besitz und Konsum von gebrannten alkoholischen Getränken sowie Mischgetränken verboten. Weitergabe alkoholischer Getränke an Kinder und Jugendliche, die diese nicht konsumieren dürfen, ist verboten. |

Ist die Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen Kindern und Jugendlichen gestattet?

Neben den allgemeinen Ausgehzeiten ist zu beachten, dass die Veranstaltung nicht in verbotenen Lokalen stattfindet.

Gibt es Beschränkungen beim Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen?

Die Altersbeschränkungen von Filmen muss von den Kinobetreibern bekannt gegeben werden. Allgemein: § 11 Abs. 1 Jugendschutzgesetz (Steiermark):
Medien, die Kinder und Jugendliche gefährden können, dürfen diesen nicht angeboten, vorgeführt, weitergegeben oder zugänglich gemacht werden, insbesondere wenn sie die Darstellung krimineller Handlungen von Menschen verachtender Brutalität als Unterhaltung zeigen oder der Verherrlichung von Gewalt dienen, Menschen wegen ihrer Rasse, Hautfarbe, nationalen oder ethnischen Herkunft, ihres Geschlechts, ihres religiösen Bekenntnisses oder ihrer Behinderung diskriminieren oder pornografische

Handlungen darstellen. Siehe auch: § 14 Lichtspielgesetz Vorführung von Kindern und Jugendlichen (Steiermark):

(1) Die Landesregierung kann untersagen, dass Filme oder auf sonstigen Bildträgern aufgezeichnete Laufbilder, von denen eine schädliche Einwirkung auf die körperliche, geistige, seelische oder sittliche Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen aller oder bestimmter Altersgruppen zu befürchten ist, vor Kindern und Jugendlichen der jeweiligen Altersstufen aufgeführt werden. Bei der Entscheidung über eine Zulassung ist auf sonstige Umwelteinflüsse, insbesondere durch andere Massenmedien, Bedacht zu nehmen.

(2) Vor der ersten öffentlichen Aufführung bestimmter Filme oder bestimmter auf sonstigen Bildträgern aufgezeichneten Laufbildern kann die Landesregierung durch Bescheid feststellen, dass ein Film zur Aufführung vor Kindern oder Jugendlichen bestimmter Altersstufen geeignet ist. Vor Erlassung des Bescheides ist der bei der Landesregierung eingerichtete Beirat (§15) zu hören. Liegt bereits ein Gutachten der Jugendfilmkommission beim Bundesministerium für Unterricht und Kunst oder einer von Vertretern der Bundesländer beschickten Kommission vor, so kann auf eine Anhörung des Beirates verzichtet werden.

(3) In einem Bescheid gemäß Abs. 1 kann eine Vorführung für folgende Altersstufen untersagt werden:

- a) bis zum vollendeten 6. Lebensjahr;
- b) bis zum vollendeten 10. Lebensjahr;
- c) bis zum vollendeten 14. Lebensjahr;
- d) bis zum vollendeten 16. Lebensjahr.

Dieselben Altersstufen kommen für einen Feststellungsbescheid gemäß Abs. 2 in Betracht. Darüber hinaus kann noch die Eignung der Vorführung vor Kindern und Jugendlichen aller Altersstufen festgestellt werden.

(4) Bei allen Ankündigungen öffentlicher Veranstaltungen von Lichtspielen ist anzuführen, für welche Altersstufen die gezeigten Filme oder Laufbilder geeignet bzw. untersagt sind.

(5) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr dürfen nur die Vorführung von Filmen oder sonstigen Laufbildern, die für ihre Altersstufe nicht untersagt sind, besuchen.

(6) Der Verantwortliche (§ 9) hat für die Einhaltung dieser Bestimmung Sorge zu tragen. Er ist zur Feststellung des Alters berechtigt einen Lichtbildausweises zu verlangen.

Ist Kindern und Jugendlichen der Besuch öffentlicher Spielhallen gestattet?

| Bundesland | Regelung |
|-------------------------|---|
| Wien | Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist der Aufenthalt in Wettbüros und Spielhallen verboten. Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind Glücksspiele verboten- ausgenommen solche, die durch Bundesgesetz geregelt sind sowie Tombolas, Glückshäfen und Juxauspielungen im Rahmen von Veranstaltungen. Bis zum vollendeten 14. Lebensjahr ist der Aufenthalt an öffentlichen Orten verboten, an denen mehr als zwei Spielapparate aufgestellt sind, bei denen Geld, Sachwerte oder sonstige geldwerte Leistungen erhalten werden können. |
| Niederösterreich | Bis zum vollendeten 14. Lebensjahr ist der Aufenthalt in Spielhallen verboten. |
| Burgenland | Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist der Aufenthalt in Wettbüros und Spielhallen verboten. |

| | |
|-----------------------|---|
| Steiermark | Bis zum vollendeten 15. Lebensjahr sind Benutzung von Unterhaltungsapparaten und Aufenthalt in Räumen außerhalb von Gastgewerbebetrieben, in denen Unterhaltungsspielapparate betrieben werden, verboten. Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind Benutzung von Geldspielautomaten, Aufenthalt in Räumen außerhalb von Gastgewerbebetrieben, in denen Geldspielapparate betrieben werden, sowie Teilnahme an Glücksspielen verboten (ausgenommen Zahlenlotto, Klassenlotterie, Lotto u.a.). |
| Kärnten | Bis zum vollendeten 14. Lebensjahr ist das Betreten von Spielhallen für Spielapparate und deren Betätigung nur in Begleitung von Erwachsenen erlaubt. Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist das Betreten von Räumen, in denen Geldspielapparate aufgestellt sind, nicht erlaubt. |
| Oberösterreich | Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist der Aufenthalt in Wettbüros und Spielhallen und die Benutzung von Glücksspielapparaten verboten. Bis zum vollendeten 14. Lebensjahr ist die Teilnahme an behördlich bewilligten Glücksspielen wie Lotto und Toto verboten. |
| Salzburg | Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist der Aufenthalt in Spielhallen und die Beteiligung an Glücksspielen verboten, ausgenommen behördlich genehmigte Tombolaveranstaltungen, Lotto und Toto. |
| Tirol | Bis zum 14. Lebensjahr ist der Aufenthalt in Räumlichkeiten, die vorwiegend dem Betrieb von Spielapparaten dienen, verboten. |
| Vorarlberg | Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist der Aufenthalt in Wettbüros verboten. |

Ist Kindern und Jugendlichen das Rauchen in der Öffentlichkeit gestattet?

| Bundesland | Regelung |
|-------------------------|--|
| Wien | Bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind in der Öffentlichkeit der Erwerb und der Konsum von Tabak verboten. Abgabeverbot von Tabak in der Öffentlichkeit an junge Menschen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr. |
| Burgenland | Bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind in der Öffentlichkeit der Erwerb, der Besitz und der Konsum von Tabak verboten. Es ist verboten, jungen Menschen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr Tabak anzubieten und an sie abzugeben. |
| Niederösterreich | Bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind in der Öffentlichkeit der Erwerb, der Besitz und der Konsum von Tabakwaren verboten. Es ist in der Öffentlichkeit verboten, Tabak an junge Menschen bis zum 16. Lebensjahr abzugeben. |
| Steiermark | Bis zum vollendeten 16. Lebensjahr verboten. Es ist verboten Tabakwaren an Kinder und Jugendliche, die diese nicht konsumieren dürfen, abzugeben. |
| Kärnten | Bis zum vollendeten 16. Lebensjahr verboten. Kinder und Jugendliche dürfen Tabakwaren, die sie nicht konsumieren dürfen, weder erwerben noch in Besitz nehmen. |
| Oberösterreich | Bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind Erwerb und Konsum von Tabakwaren verboten. Es ist verboten Tabakwaren, die Kinder und Jugendliche nicht konsumieren dürfen, an diese abzugeben. |

| | |
|-------------------|---|
| Salzburg | Bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind der Erwerb, der Besitz und der Konsum von Tabak verboten. Abgabeverbot für Tabakwaren, die Kinder und Jugendliche nicht konsumieren dürfen. |
| Tirol | Kinder und Jugendliche dürfen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr in der Öffentlichkeit keine Tabakwaren erwerben oder konsumieren. An Kinder und Jugendliche dürfen Tabakwaren, die sie nicht konsumieren dürfen, nicht weitergegeben werden. |
| Vorarlberg | Bis zum vollendeten 16. Lebensjahr in der Öffentlichkeit verboten. An Kinder und Jugendliche dürfen Tabakwaren, die sie nicht konsumieren dürfen, nicht weitergegeben werden. |

Ist der Zugang zu Internet-Cafés Kindern und Jugendlichen gestattet?

Es ist ihnen gestattet.

Welche Bestimmungen gibt es bezüglich des Mitführens von Messern, Kampfgeräten (Pfeil und Bogen, Degen etc.) und Waffen?

Es besteht ein Verbot von Softguns und Waffenimitate, bei denen die Verwechslungsgefahr mit echten Waffen besteht. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen des Waffengesetzes (Jugendschutzgesetz Wien).

Welche Bestimmungen gibt es bezüglich sexueller Kontakte zu Jugendlichen?

Sind beide Personen unter 14 Jahre, sind sexuelle Kontakte zwar verboten, können aber nicht bestraft werden, weil sie noch nicht strafmündig sind. Ist einer von beiden unter 14 Jahren, macht sich grundsätzlich der Ältere strafbar. Sexuelle Kontakte, bei denen es nicht zum Geschlechtsverkehr kommt, bleiben straflos, wenn der Altersunterschied nicht mehr als 4 Jahre beträgt und der jüngere Partner das 12. Lebensjahr vollendet hat. Kommt es zum Geschlechtsverkehr, bleibt dies straflos, wenn der Altersunterschied nicht mehr als 3 Jahre beträgt und der Jüngere das 13. Lebensjahr vollendet hat. Sind beide über 14 Jahre, sind alle Formen des sexuellen Kontaktes mit dem beide einverstanden sind, erlaubt.

Ab welchem Alter ist es ihnen gestattet zu arbeiten, wenn ausländische Jugendliche kurzzeitig gegen Bezahlung arbeiten wollen, um ihre Reisekasse aufzubessern?

Grundsätzlich dürfen Jugendliche in Österreich erst dann arbeiten, wenn sie ihr 15. Lebensjahr vollendet und die Schulpflicht abgeschlossen haben.

Für Jugendliche aus den alten EU-Ländern gibt es keine Beschränkungen am Arbeitsmarkt. Für Jugendliche aus den neuen Beitrittsländern gelten die jeweiligen Übergangsregelungen. Jugendliche aus nicht EU-Ländern brauchen eine Arbeitsbewilligung.

An wen/welche Einrichtung(en) können Jugendliche sich bei auftretenden Problemen in Ihrem Land wenden?

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

Metternichgasse 3

1030 Wien.

Tel.: + 43 1 711 54 -0

Fax: + 43 1 713 83 66

info@wien.diplo.de

Siehe auch <http://www.wien.diplo.de/Vertretung/wien/de/o2/Botschaft.html>

| | |
|---|--|
| <p>Bund: Dr. Ewald Filler, Dw 3245 BM für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz Franz Josefs Kai 51 1015 Wien</p> | <p>Tel.: 01 71100 0 0800-240264 ewald.filler@bmsg.gv.at</p> |
| <p>Burgenland: Mag. Christian Reumann, Dw 2808 Hartlsteig 2 7001 Eisenstadt</p> | <p>Tel.: 057 600 2808 Fax: 057 600 2187 christian.reumann@bgld.gv.at</p> |
| <p>Kärnten: Mag. Barbara Fuchs, Dw 31354 Adlergasse 18 9020 Klagenfurt</p> | <p>Tel.: 080022 1708 050 536 31355 Fax: 050 536 31340 kija@ktn.gv.at www.kija.at</p> |
| <p>Niederösterreich: Mag. Gabriela Peterschofsky-Orange, Dw 16379 »Tor zum Landhaus«, Rennbahnstr. 29, Im Würfel 3109 St. Pölten</p> | <p>Tel.: 02742 90811 02742 9005 0 Fax: 02742 9005 15650 post.kija@noel.gv.at www.kija.at</p> |
| <p>Oberösterreich: Mag. Christine Winkler-Kirchberger, Dw 14000 Promenade 37 4021 Linz</p> | <p>Tel.: 0732/7720-14001 Fax: 0732/7720 14077 kija@ooe.gv.at www.kija.at</p> |
| <p>Salzburg: Dr. Andrea Holz-Dahrenstaedt, Dw 3230 Museumsplatz 4/2. Stock 5020 Salzburg</p> | <p>Tel.: 0662 430550 0662 8042 3221 Fax: 0662 430550 3010 kija.sbg@kija.at www.kija.at</p> |
| <p>Mag. DSA Brigitte Pörsch Nikolaiplatz 4a 8020 Graz</p> | <p>Tel.: 0810 500777 0316 877 4921 kija@stmk.gv.at www.kija.at</p> |

| | |
|--|---|
| <p>Tirol: Mag. Elisabeth Harasser, Dw 3790 Sillgasse 8 6020 Innsbruck</p> | <p>Tel.: 0512 508 3792 Fax: 0512 5083795 kija@tirol.gv.at www.kija.at</p> |
| <p>Vorarlberg: DSA Michael Rauch, Dw 12 Schießstätte 12 6800 Feldkirch</p> | <p>Tel. 05522 84900 Fax: 05574 511 923270 kija@vorarlberg.at www.kija.at</p> |
| <p>Wien: DSA Monika Pinterits und Dr. Anton Schmid Alserbachstraße 18 1090 Wien</p> | <p>Tel.: 01 7077000 01 4000 85905 Fax: 01 4000 99 85905 post@jugendanwalt.wien.gv.at www.kja.at</p> |

Hilfreiche Internetadressen:

www.kija.at
www.bka.gv.at

Quellen: Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend, Abt. II/2 Jugendwohlfahrt und Kinderrechte (10/2008)

Bitte beachten: Die Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz muss darauf hinweisen, dass wir uns trotz aller Sorgfalt für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben nicht verbürgen können. Da wir uns ausschließlich auf die Zuverlässigkeit der Informanten, die uns von den Berliner Botschaften der beteiligten Länder vermittelt wurden, auf deren Sachkenntnis und Präzision verlassen müssen, können Sie die folgenden Angaben nicht als verbindlich ansehen, und wir können es Ihnen nicht ersparen, dass Sie sich als Nutzer/in nach aktuellen Angaben weiter umsehen müssen.